

Vertrag für den Anschluss an das Glasfasernetz

zwischen der

Genossenschaft Energie Fisingen (GEF)

und

Name/Vorname: _____ (Eigentümer/in)

Wohnadresse: _____

Liegenschaft/Stockwerk/Wohnung: _____

Telefon: _____ Email: _____

Die GEF schliesst im Auftrag des/der Eigentümer/s bzw. der Eigentümerin die oben aufgeführte Liegenschaft zu folgenden Vereinbarungen an das Glasfasernetz der GEF an:

1. Die GEF stellt nach Aktivierung des Glasfaseranschlusses die einwandfreie Übermittlung von Telekommunikationsdiensten in der oben aufgeführten Liegenschaft/Wohnung sicher.
2. Der/die Eigentümer/in verpflichtet sich zur Zahlung der Anschlusskosten. Die einmaligen Anschlusskosten beziehen sich auf die Liegenschaft. Bei einem späteren Besitzerwechsel wird sie nicht erneut fällig. Die Höhe der einmaligen Anschlusskosten unterscheidet sich nach Netzgebiet.
3. Der/die Eigentümer/in verpflichtet sich, die GEF zu informieren im Falle eines Verkaufs der Liegenschaft, eines Mieterwechsels oder eines Ausbaus mit zusätzlichen optischen Übergabestellen bzw. zusätzlichen Wohn-/Gewerbeeinheiten sowie eines Standortwechsels der optischen Übergabestelle.
4. Der/die Eigentümer/in gewährt den Beauftragten der GEF für Bau- und Installations- sowie für Mess- und Reparaturarbeiten Zugang zum Grundstück und zum Gebäude.
5. Bau- und Installationsarbeiten für den vereinbarten Anschluss ab BEP bis und mit optischer Übergabestelle wird bauseits erstellt und gehen zu Lasten des Kunden. Bau- und Installationsarbeiten bis und mit BEP (Hausanschlusskasten) werden durch die GEF in Auftrag gegeben und gehen zu deren Lasten. Veränderungen auf dem Grundstück, die infolge von Tiefbauarbeiten zur Erschliessung entstehen könnten, werden in Absprache mit dem/der Eigentümer/in wiederhergestellt. Die Kosten der Wiederherstellung gehen zu Lasten der GEF. Die GEF hat das Recht, bestehende, zur Liegenschaft gehörende, Infrastrukturen wie zum Beispiel Werkleitungen oder Aussenanschlusskasten für den Anschluss unentgeltlich zu nutzen.
6. Installationen ab optischer Übergabestelle (OTO) sind Sache der Eigentümer/in.
7. Sämtliche Anlagen bis und mit BEP sind im Eigentum der GEF. Für Folgen unsachgemässen Umgangs Dritter mit dem zur oben genannten Liegenschaft gehörenden Eigentum der GEF haftet der/die Eigentümer/in der Liegenschaft/Wohnung.
8. Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterschrift in Kraft. Mit der Unterschrift anerkennt der/die Eigentümer/in die AGB der GEF.

Netzgebiet: _____

Gewünschter Aktivierungstermin: _____

Anschlusskosten:

Grundtarif pro Liegenschaft Anzahl: 1 CHF _____ exkl. MWSt

Wohnungstarif pro optische Übergabestelle Anzahl _____ Tarif: _____ CHF _____ exkl. MWSt

Total einmalige Anschlusskosten CHF _____ exkl. MWSt

Ort und Datum: _____

Der/die Eigentümer/in:

Genossenschaft Energie Fisingen
